

## MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

42

### Erste Änderung des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen

Nach Nummer 2.2 des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 26. März 2008 (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 566) wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

#### „2.3 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)

##### a) Zielstellung

Förderung der Tiergesundheit durch Beratung der Tierhalter zur Ermittlung des PRRS-Status, zum Schutz PRRS-unverdächtiger Schweinebestände vor einem PRRS-Viruseintrag und zur Kontrolle des Infektionsgeschehens in infizierten Schweinebeständen in Verbindung mit tier- und seuchenhygienischen Maßnahmen.

Ein Bestand gilt als PRRS-unverdächtig, wenn

- im Ergebnis der vom Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse festgelegten Diagnostik keine PRRS-Viren und keine PRRS-Antikörper nachgewiesen werden,
- keine oder nur Tiere aus PRRS-unverdächtigen Beständen eingestallt werden,
- bei Zukauf von Schweinen mit unbekanntem PRRS-Status diese Tiere in einem Quarantänestall aufgestellt, danach im Abstand von 14 bis 28 Tagen zweimal serologisch auf PRRS untersucht und erst nach Vorliegen negativer Untersuchungsergebnisse in den Bestand eingegliedert werden,
- Spermazukauf nur aus PRRS-unverdächtigen Eberstationen erfolgt,
- die seuchenprophylaktische Absicherung des Bestandes entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe PRRS der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Schweinegesundheitsdienste gewährleistet ist,
- keine Impfung gegen PRRS durchgeführt wird, außer der Anwendung von inaktiviertem Impfstoff bei Tieren zum Verkauf, die zur Einstallung in einen PRRS-positiven Bestand vorgesehen sind.

Ein Bestand gilt als PRRS-positiv, wenn im Ergebnis diagnostischer Untersuchungen PRRS-Antikörper oder PRRS-Feld- oder PRRS-Impfvirus festgestellt worden ist.

##### b) Diagnostik

- regelmäßige blutserologische Untersuchung auf PRRSV-Antikörper (ELISA) und PRRSV (PCR) zur Kontrolle und Aufrechterhaltung des PRRS-Status einschließlich differentialdiagnostischer Untersuchungen nach Vorgabe des Schweinegesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- Ausschluss einer PRRSV-Infektion bei Aborten und bei gehäuftem Auftreten von Geburten mit einem erhöhten Anteil toter und/oder lebensschwacher Ferkel sowie vermehrten fieberhaften Allgemeinerkrankungen,

- zielgerichtete Untersuchungen bei Verdacht auf eine PRRS-Infektion einschließlich der vom Schweinegesundheitsdienst empfohlenen differentialdiagnostischen Laboruntersuchungen,

##### c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Diagnostik- und Maßnahmenpläne durch den Tiergesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der Zielstellung dieses Programms und der spezifischen betrieblichen Situation,

##### d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfeszusatzung der Tierseuchenkasse.“

Diese Änderung des Programms tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erfurt, 23.12.2010

Dr. Hartmut Schubert  
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 11.01.2011  
Az.: 51-52240  
ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 186

43

### Erste Änderung des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen

Das Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen vom 26. März 2008 (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 554) wird wie folgt geändert:

#### 1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

##### „2.1 Früherkennung von Infektionen milchgebender Rinder

##### a) Zielstellung

Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionen mit zoonotischen Salmonellen und verotoxinbildenden *Escherichia coli* der zur Milchgewinnung gehaltenen Rinder und Sicherung der Anforderungen an Rohmilch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, insbesondere zur Verhinderung infektiöser Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber und eitriger Genitalinfektionen sowie Sicherung und Verbesserung der Tiergesundheit, der hygienischen Wertigkeit der Rohmilch, der Produktionshygiene und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,

##### b) Diagnostik

- bakteriologische und zytologische Untersuchung von Milchproben und Hygienetupfern,

- Durchführung klinischer Untersuchungen im Rinderbestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

## c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Diagnostik- und Maßnahmenpläne durch den Rindergesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der Zielstellung dieses Programmtails und der spezifischen betrieblichen Situation,

## d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfensatzung der Tierseuchenkasse.“

## 2. Nach Nummer 2.5 wird folgende Nummer 2.6 eingefügt:

**„2.6 Früherkennung von ansteckenden Infektionskrankheiten der Rinder**

## a) Zielstellung

Früherkennung und Feststellung der Prävalenz der im öffentlichen Interesse bedeutsamen Tierseuchen der Rinder in den Tierbeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen den Beständen,

## b) Diagnostik

- pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen von Rindern einschließlich differentialdiagnostischer Untersuchungen,
- Durchführung klinischer Untersuchungen im Rinderbestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

## c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmenpläne durch den Rindergesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der Zielstellung dieses Programmtails und der spezifischen betrieblichen Situation,

## d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfensatzung der Tierseuchenkasse.“

Diese Änderung des Programms tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erfurt, 23.12.2010

Dr. Hartmut Schubert  
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 11.01.2011  
Az.: 51-52240  
ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 186 – 187

44

### Erste Änderung des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen

Nummer 2.5 des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen vom 23. Februar 2009 (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 554) erhält folgende Fassung:

**„2.5 Früherkennung von Infektionen milchgebender Tiere**

## a) Zielstellung

Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionen der zur Milchgewinnung gehaltenen Tiere mit zoonotischen Salmonellen und verotoxinbildenden *Escherichia coli* und Sicherung der Anforderungen an Rohmilch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, insbesondere zur Verhinderung infektiöser Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber und eitriger Genitalinfektionen, sowie Sicherung und Verbesserung der Tiergesundheit, der hygienischen Wertigkeit der Rohmilch, der Produktionshygiene und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,

## b) Diagnostik

- bakteriologische und zytologische Untersuchung von Milchproben und Hygienetupfern,
- Durchführung klinischer Untersuchungen im Tierbestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

## c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Schafgesundheitsdienst der Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Diagnostik- und Maßnahmenpläne durch den Schafgesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der Zielstellung dieses Programmtails und der spezifischen betrieblichen Situation,

## d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfensatzung der Tierseuchenkasse.“

Diese Änderung des Programms tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erfurt, 23.12.2010

Dr. Hartmut Schubert  
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 11.01.2011  
Az.: 51-52240  
ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 187

45

## Erste Änderung des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen

Nummer 2.6 des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen vom 23. Februar 2009 (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 552) erhält folgende Fassung:

### „2.6 Früherkennung von Infektionen milchgebender Tiere

#### a) Zielstellung

Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionen der zur Milchgewinnung gehaltenen Tiere mit zoonotischen Salmonellen und verotoxinbildenden Escherichia coli und Sicherung der Anforderungen an Rohmilch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, insbesondere zur Verhinderung infektiöser Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber und eitriger Genitalinfektionen, sowie Sicherung und Verbesserung der Tiergesundheit, der hygienischen Wertigkeit der Rohmilch, der Produktionshygiene und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,

#### b) Diagnostik

- bakteriologische und zytologische Untersuchung von Milchproben und Hygienetupfern,

- Durchführung klinischer Untersuchungen im Tierbestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

#### c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Pferdegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Diagnostik- und Maßnahmenpläne durch den Pferdegesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der Zielstellung dieses Programmteils und der spezifischen betrieblichen Situation,

#### d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfensatzung der Tierseuchenkasse.“

Diese Änderung des Programms tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erfurt, 23.12.2010

Dr. Hartmut Schubert  
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 11.01.2011

Az.: 51-52240  
ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 188

## ANDERE LANDESBEHÖRDEN

46

### Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

hier: **Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“**

#### Zwischenprüfung

Kenntnisprüfung: 13.05.2011  
Fertigkeitsprüfung: 05.05.2011

#### Abschlussprüfung

Kenntnisprüfung: 14.04.2011  
Fertigkeitsprüfung: 21.06.2011  
22.06.2011  
23.06.2011

Anmeldungen zu den Prüfungen sind bis zum 28.02.2011 beim

Landesamt für Bau und Verkehr  
Hallesche Str. 15  
99085 Erfurt

einzureichen.

Markus Brämer  
Leiter des TLBV

Landesamt für Bau und Verkehr  
Erfurt, 07.01.2011  
Az.: L/11-03-02-06  
ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 188

47

### Thüringer Landesbergamt

#### Bekanntmachung

Auf Antrag der Rechtsinhaberin wurden die

am 15.02.1995 bzw. am 30.08.1996 durch das Thüringer Landesbergamt gemäß §§ 6 Satz 1, 8 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) erteilten Bewilligungen

#### Nr. 06/95

zur Gewinnung von Kalkstein  
zur Herstellung von Schotter und Splitt  
im Bewilligungsfeld „Kalkstein Sonneborn“  
(Landkreis Gotha)

und

#### Nr. 26/96

zur Gewinnung von Kies und Kiessand  
zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen  
im Bewilligungsfeld „Im Brunnenquell“  
(Landkreis Gotha)

vollständig aufgehoben.

Aufgrund § 19 Abs. 2 BBergG erlöschen die Bewilligungen mit dieser Bekanntgabe.

Kießling  
Amtsleiter

Landesbergamt  
Gera, 10.01.2011  
Az.: 76/b/34/05/02  
Reg.-Nr.: 0-0240/91, 2-1310/96  
ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 188